

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/2/26 B1301/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

StGG Art8

VStG §35

EGVG ArtIX Abs1 Z1

EGVG ArtIX Abs1 Z2

EGVG ArtVIII zweiter Tatbestand

Leitsatz

Verletzung der Beschwerdeführerin im Recht auf persönliche Freiheit durch eine Festnahme und Anhaltung ohne Rechtsgrundlage; keine gerechtfertigte Annahme des Vorliegens der Verwaltungsdelikte der Lärmerregung, der Ordnungsstörung und des ungestümen Benehmens

Rechtssatz

Die Auffassung des Sicherheitsorgans, daß die Beschwerdeführerin die Grenze zum Strafbaren überschritten, ist unhaltbar und unvertretbar. Mag auch eine größere Anzahl von Passanten einer teilweise heftigeren Diskussion zwischen der Beschwerdeführerin und dem Sicherheitswachebeamten wegen des im Halteverbotsbereich (ausgenommen Ladetätigkeit) abgestellten Kfz der Beschwerdeführerin gewahr geworden sein, so wurde dadurch weder die an Ort und Stelle zu fordernde Ordnung gestört (Übertretung nach ArtIX Abs1 Z1 EGVG 1950) noch von der Beschwerdeführerin durch ihre Einlassung in die Diskussion ein Lärm erregt, mit dem sie jene Rücksichtnahme vermissen ließ, welche die Umwelt regelmäßig verlangen kann (Verwaltungsübertretung nach ArtVIII zweiter Tatbestand EGVG 1950). Selbst für den Fall, daß das einschreitende Organ die Festnahme auch auf eine Verwaltungsübertretung gem. ArtIX Abs1 Z2 EGVG gestützt haben sollte, ist doch - im Hinblick auf sämtliche im vorliegenden Fall in Frage kommenden Verwaltungsübertretungen - das hier relevante, sich im wesentlichen in der Verfechtung ihres Rechtsstandpunktes erschöpfende Verhalten in Würdigung des damaligen Geschehens insgesamt noch als vertretbare und - ungeachtet eines möglichen Wortüberschwangs - hinzunehmende Reaktion auf die Haltung des einschreitenden Sicherheitswachebeamten zu beurteilen, die keineswegs unter Strafsanktion steht (vgl. dazu VfSlg. 2906/1955, 9229/1981, 10112/1984, 11593/1988).

Da die Beurteilung des Verhaltens als Verwaltungsübertretung unvertretbar war, konnten auch Festnehmungsgründe gemäß §35 VStG 1950 nicht in Betracht kommen.

Entscheidungstexte

- B 1301/88

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.1991 B 1301/88

Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Polizeirecht, Lärmerregung, Ordnungsstörung, Benehmen ungestümes, Festnehmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1301.1988

Dokumentnummer

JFR_10089774_88B01301_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at